

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/21171 –**

Weitere Verzögerung des NATO-Drohnenprogramms in Sigonella/Sizilien

Vorbemerkung der Fragesteller

Die NATO stationiert im Programm „Alliance Ground Surveillance“ (AGS) fünf hoch fliegende Drohnen des Typs „Global Hawk“ auf dem Stützpunkt der italienischen Luftwaffe in Sigonella/Sizilien. Im NATO-AGS firmieren die unbemannten Luftfahrzeuge als „Phoenix“. Mit einer Flughöhe von 18 Kilometern und einem Gewicht von 15 Tonnen befördern sie rund 1,4 Tonnen Nutzlast. Zur Ausrüstung gehört ein MP-RTIP-Radar von Northrop Grumman mit Bewegtzieldarstellung, Radar mit synthetischer Apertur, Luftraumverfolgung, geführter Suche und hochauflösendem Bodenradar („NATO begins Phoenix familiarisation and training flights“, www.janes.com vom 5. Juni 2020).

Die Überführung der ersten Luftfahrzeuge durch die Herstellerfirma Northrop Grumman erfolgte im November und Dezember 2019 und damit über drei Jahre später als geplant (Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/8411; siehe auch <https://ac.nato.int/archive/2019/page87504618.aspx>). Zu den Gründen schreibt die Bundesregierung von „Verzögerungen bei der Durchführung von Testflügen“ in den USA. Alle weiteren „Global Hawk“ sollten „kurz darauf im Jahr 2019 übergeben werden“, zuletzt nannte die Bundesregierung den Zeitraum „voraussichtlich im ersten Halbjahr 2020“. Dieser Zeitpunkt ist mittlerweile auf den „Sommer 2020“ verschoben worden (Antwort auf die Schriftliche Frage 71 des Abgeordneten Andrej Hunko vom 2. Juni 2020 auf Bundestagsdrucksache 19/20197). Hierzu verweist die Bundesregierung auf die „umfangreichen Arbeiten zur Erteilung der Musterzulassung“ (Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/16171). Diese wurde schließlich am 25. Oktober 2019 erteilt.

Auch der Abschluss der auf drei Monate veranschlagten Test- und Nachweisführung, der für das erste Quartal 2020 geplant ist, verzögert sich (Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/16171). Erst nach diesen Testflügen erfolgt die endgültige Übergabe der einzelnen Drohnen an die NATO.

Die Bundesregierung weiß von einem „industrieseitige[n] Verifikationsflug“ der „Global Hawk“, die für die NATO das Rufzeichen „MAGMA“ trägt. Deutsche Soldatinnen und Soldaten waren daran im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zur NATO AGS Force beteiligt (Antwort der Bundesregierung zu

Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 19/19061). Über die hierzu von italienischen Behörden zugewiesenen Trainingsluftfräume ist dem Bundesministerium der Verteidigung nach eigener Aussage aber nichts bekannt. Auch Flugbeschränkungsgebiete für militärische Drohnenflüge kennt die Bundesregierung angeblich nicht (Antwort auf die Schriftliche Frage 71 des Abgeordneten Andrej Hunko vom 2. Juni 2020 auf Bundestagsdrucksache 19/20197). Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller ist dies nicht nachvollziehbar. Die Bundeswehr plant, insgesamt 129 Dienstposten, davon 122 Dienstposten in Sigonella/Italien, zu besetzen. Hierzu gehören auch Pilotinnen und Piloten für die „Global Hawk“.

Jeweils eine „Global Hawk“ darf zukünftig in einem von der Bundesregierung eingerichteten Korridor zur Ostsee fliegen und von dort nach Sigonella zurückkehren.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkung der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

1. Inwiefern ergeben sich nach Kenntnis der Bundesregierung auch für die noch ausstehenden Drohnen des NATO-AGS „Verzögerungen bei der Durchführung von Testflügen“ in den USA (Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/8411), und in welchen Monaten des Jahres 2020 soll nach derzeitigem Stand die Überführung der noch fehlenden „Global Hawk“ an die NATO erfolgen?

Mit Stand 29. Juli 2020 wurden vier der fünf NATO-Alliance-Ground-Surveillance (AGS)-Luftfahrzeuge aus den USA zur Einsatzbasis in Sigonella/Italien überführt. Das NATO-AGS-Luftfahrzeug NA-05 absolviert derzeit seine Testkampagne am Firmenstandort des US-amerikanischen Hauptauftragnehmers im kalifornischen Palmdale und wird nach Vorlage der notwendigen Voraussetzungen, derzeit geplant für September 2020, ebenfalls zur Einsatzbasis in Sigonella überführt.

2. Wann soll die Test- und Nachweisführung nach Kenntnis der Bundesregierung nach derzeitigem Stand für alle fünf „Global Hawk“ abgeschlossen sein?

Die Kampagne zur Test- und Nachweisführung für die NATO-AGS-Luftfahrzeuge endet mit Abschluss der Testflüge und der entsprechenden Dokumentation für das NATO-AGS-Luftfahrzeug NA-05 voraussichtlich im September 2020.

- a) Wie lange dauert die Test- und Nachweisführung für die einzelnen „Global Hawk“ im Regelfall?

Die Dauer der Kampagne zur Test- und Nachweisführung variiert für jedes NATO-AGS-Luftfahrzeug in Abhängigkeit von den jeweiligen Testergebnissen. Jedes NATO-AGS-Luftfahrzeug muss mindestens zwei Test- und Verifikationsflüge erfolgreich abgeschlossen haben, bevor es aus den USA zur Einsatzbasis Sigonella überführt wird.

- b) Inwiefern verkürzt sich diese Zeit nach den Flügen der ersten beiden, bereits ausgelieferten Drohnen für die noch fehlenden Exemplare?

Jedes NATO-AGS-Luftfahrzeug wird einzeln getestet; die Ergebnisse werden entsprechend luftfahrzeugbezogen dokumentiert. Testergebnisse sind insofern grundsätzlich nicht übertragbar.

- c) Wann sollen die „Global Hawk“ nach Kenntnis der Bundesregierung ein Lufttüchtigkeitszertifikat erhalten?

Die militärische Zulassungsbehörde des italienischen Verteidigungsministeriums hat am 2. Oktober 2019 dem „NATO-AGS-Luft-Segment“ die beschränkte militärische Musterzulassung erteilt. Im Nachgang dazu erhält jedes NATO-AGS-Luftfahrzeug vor der Übergabe an die NATO zur operationellen Nutzung ein individuelles Lufttüchtigkeitszeugnis.

3. Mit welchen Tätigkeiten (etwa Stabsfunktionen, Flugmanagement, technische Erprobungen, Luftraumordnung, Flugbetriebsaufgaben, technologische Aufgaben, Datenanalyse) waren oder sind deutsche Soldatinnen und Soldaten an der Test- und Nachweisführung im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zur NATO AGS Force beteiligt?

Das bei der NATO AGS Force eingesetzte deutsche Personal verfügt über ein breites Aufgabenspektrum. Eine detaillierte Darstellung der durchgeführten Tätigkeiten ist im Nachhinein nicht möglich.

- a) Wo erfolgten die Flüge, an denen die Bundeswehr beteiligt ist (bitte sofern möglich die Koordinaten oder wenigstens eine ungefähre Bezeichnung angeben)?

Die Bundeswehr war an keinen Flügen im Rahmen der Test- und Nachweisführung direkt beteiligt.

- b) Welche ICAO-Codes (ICAO = Internationale Zivilluftfahrtorganisation) tragen die für die NATO fliegenden „Global Hawk“?

Der International Civil Aviation Organization (ICAO)-Code für den bei NATO AGS eingesetzten Global Hawk lautet RQ4D.

4. Wie viele Dienstposten hat die Bundeswehr bereits in Sigonella besetzt, und inwiefern gehören hierzu auch Pilotinnen und Piloten für die „Global Hawk“?

Mit Stand Juli 2020 besetzen 73 Soldatinnen und Soldaten sowie vier -zivile Beschäftigte Dienstposten des Dienstältesten Deutschen Offiziers/Deutscher Anteil (DDO/DtA) NATO AGS Force Sigonella auf Sizilien. Von den Soldaten werden drei Dienstposten als Führer des ferngelenkten Luftfahrzeugs Global Hawk besetzt.

5. Wie viele Pilotinnen und Piloten der Bundeswehr sollen die „Global Hawk“ nach derzeitigem Stand im NATO-AGS fliegen?

Nach derzeitigem Stand sollen acht Pilotinnen und Piloten der Bundeswehr die Global Hawk im NATO AGS fliegen.

6. Welche Einschränkungen enthält die Musterzulassung für die „Global Hawk“ nach Kenntnis der Bundesregierung hinsichtlich des Betriebes in italienischen Lufträumen, und falls die Bundesregierung hierzu keine Kenntnis hat, wird die Musterzulassung den für die „Global Hawk“ zuständigen Bundeswehrangehörigen, insbesondere den Pilotinnen und Piloten, also nicht bekannt gemacht?

Die Limitierungen der beschränkten militärischen Musterzulassung sind im NATO-AGS-Flughandbuch dokumentiert und insofern den Piloten und Pilotinnen bekannt.

- a) Handelt es sich um eine endgültige oder um eine vorübergehende Musterzulassung?

Bei der Musterzulassung handelt es sich um eine -unbefristete militärische Musterzulassung der militärischen Zulassungsbehörde des italienischen Verteidigungsministeriums.

- b) Mit welchen Einschränkungen können die „Global Hawk“ der NATO gemäß den Vorgaben italienischer Luftfahrtbehörden auch über Land geflogen werden?

Das Zertifikat bestätigt die Zertifizierung und Luftfahrtauglichkeit gemäß international gültiger Regelwerke. Für Flüge im internationalen Luftraum gelten grundsätzlich die Regeln der ICAO. Abweichungen davon liegen im jeweiligen nationalen Ermessen. Jede militärische Luftfahrtbehörde legt eigenständig operationelle Beschränkungen für den eigenen, zu durchfliegenden Luftraum fest.

7. Aus welchem Grund sind dem Bundesministerium der Verteidigung trotz seiner Beteiligung an den Flügen keine von italienischen Behörden zugewiesenen Trainingslufträume oder Flugbeschränkungsgebiete bekannt?

Die Durchführung des Global Hawk-Flugbetriebs liegt in der Zuständigkeit der NATO AGS Force unter der Führung des NATO Supreme Headquarters Allied Powers Europe. Die dazu erforderlichen, bei den italienischen Behörden zu beantragenden und anschließend durch diese zugewiesenen erforderlichen Trainingslufträume und Flugbeschränkungsgebiete (über italienischem Hoheitsgebiet) sind rein operationeller Natur und liegen nicht im unmittelbaren, strategischen Interesse des Bundesministeriums der Verteidigung.

8. Was ergaben die andauernden und damit ebenfalls um ein Jahr verspäteten Prüfungen der „NATO Supply and Procurement Agency“ zur Verwendung von Teilen der deutschen Drohne „Euro Hawk“ bzw. zweier Bodenstationen im Rahmen des NATO-AGS-Programms für die Materialerhaltung, die ansonsten zur Verschrottung freigegeben würden (Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 19/8411.), und falls diese nicht abgeschlossen sind, für wann ist dies anvisiert?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 24, Plenarprotokoll 19/123 wird verwiesen.

9. Aus welchen Komponenten besteht nach Kenntnis der Bundesregierung das MP-RTIP-Radar (Multi-Platform Radar Technology Insertion Program) der „Global Hawk“, und über welche Auflösung verfügen das Radar mit synthetischer Apertur (SAR) und das hochauflösende Bodenradar?

Informationen über Aufbau und Funktionsweise sowie die Leistungsdaten des NATO AGS-Sensors sind klassifiziert und unterliegen den einschlägigen US-Exportkontrollregularien für militärisches Gerät.

10. Ist geplant, dass die „Global Hawk“ des NATO-AGS zukünftig auch in Deutschland starten und landen (Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/16171)?
 - a) Welche Flugplätze kommen nach gegenwärtigem Stand hierfür infrage, und welche weiteren werden entsprechend ausgebaut?
 - b) Welche Vorkehrungen trifft die Bundeswehr hierfür?

Die Fragen 10 bis 10b werden zusammen beantwortet.

Es ist nicht geplant, dass die Global Hawk des NATO-AGS zukünftig in Deutschland starten und landen.

11. Welche Anforderungen stellt die Bundesregierung hinsichtlich der Flüge in dem von der Bundesregierung eingerichteten Korridor (Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/16171), aber auch für etwaige zukünftige Starts und Landungen in Deutschland an die Musterzulassung und das Lufttüchtigkeitszertifikat der NATO-Drohnen?

Über der Bundesrepublik Deutschland nutzen NATO AGS-Flüge denselben, von der Bundesregierung eingerichteten Korridor, den bislang auch schon die Global Hawk der US Air Force nutzen. Der Korridor befindet sich in einer Höhe von 15 km bis 20 km. Die gleichzeitige Nutzung dieses Korridors ist auf ein unbemanntes Luftfahrzeug limitiert.

Starts und Landungen in Deutschland sind auch zukünftig nicht vorgesehen. Es sind lediglich Überflüge auf Basis von Einzelgenehmigungen sowie im Notfall die Nutzung von Notlandeplätzen vorgesehen.

12. Welche Änderungen ergeben sich durch die Verlängerung der Laufzeit um „rund drei Jahre“ für den deutschen finanziellen Beitrag im NATO-AGS (Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/16171)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/16171 wird verwiesen, die unverändert Gültigkeit hat. Die dort erwähnte Preisfortschreibung ist aktuell noch Gegenstand von Beratungen zwischen den Beschaffern und der Programmagentur. Ein endgültiges Ergebnis liegt noch nicht vor.

13. Werden die Verhandlungen der NATO mit Großbritannien und Frankreich über Art und Umfang einer „Beistellung nationaler Systeme“ („contribution in kind“) für das NATO-AGS nach Kenntnis der Bundesregierung überhaupt weitergeführt (Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/8411)?

Die diesbezüglichen Verhandlungen werden weitergeführt.

